

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Konzept

Entwurf Stand 08.09.2025

Gemeinde Twist

2025

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Klimapolitische Zielsetzungen des Landes sowie der Gemeinde Twist	4
3	Privilegierungen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich nach §35 BauGB	4
4	Kriterien	5
5	Anwendung von Kriterien zur Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	6
6	Fazit	7

Anlagenverzeichnis

1	Erlass vom 02.09.2024 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	8
2	Übersichtskarte nicht privilegierte RROP Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete entlang der A31	10
3	Übersichtskarte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) – Konzept	11

Präambel

Im Gebiet der Gemeinde Twist wird bereits gegenwärtig ein erheblicher Anteil an erneuerbaren Energien erzeugt. Wesentliche Beiträge hierzu leisten derzeit 22 Windkraftanlagen, 17 Biogasanlagen sowie Photovoltaikanlagen unterschiedlicher Größe.

Vor dem Hintergrund der Energiewende und der klimapolitischen Zielsetzungen steht die Gemeinde Twist weiteren Errichtungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien offen gegenüber.

In dem „Sachlichem Teilprogramm Windenergie 2024“ zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland, das mit Wirkung vom 13.06.2025 in Kraft getreten ist, konnte im Gebiet der Gemeinde Twist lediglich der Bestandswindpark übernommen werden. Eine Ausweisung zusätzlicher Flächen zur Nutzung der Windenergie ist nicht erfolgt.

Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele können auch Photovoltaikanlagen einen relevanten Beitrag leisten. Neben Dachanlagen betrifft dies insbesondere Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (sogenannte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen).

Der Rat der Gemeinde Twist erkennt im Gemeindegebiet Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und beabsichtigt – vor dem Hintergrund der eingeschränkten Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie – dieser Energieform künftig verstärkt Raum zu geben. Dabei werden neben den klimapolitischen Zielsetzungen auch kommunale wirtschaftliche Interessen berücksichtigt.

Dabei soll dringend darauf geachtet werden, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Insbesondere die Belange der Landwirtschaft in der ländlich geprägten Region des Emslandes, so auch in der Gemeinde Twist, sind zu berücksichtigen. Dies sind Voraussetzungen, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Klimapolitische Zielsetzungen des Landes sowie der Gemeinde Twist

Das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) Klimaziele festgelegt, die einen effektiven Beitrag zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele leisten sollen. Zum Thema Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind dies folgende Ziele:

- bis 2033 sollen 0,5 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen genutzt werden
- die installierte Leistung soll bis 2035 für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen 65 Gigawatt betragen, davon 15 GW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Für die Gemeinde Twist würde das Ziel von einem Anteil von 0,5 % bedeuten, dass rund 53 ha für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen genutzt werden sollten.

Privilegierungen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich nach §35 BauGB

Der Bundesgesetzgeber hat für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen folgende Privilegierungen im § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen.

§35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB:
Flächen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes i.S.d. §2b AEG. In der Gemeinde Twist betrifft dies Flächen innerhalb des 200-Meter-Korridors entlang der Bundesautobahn A 31, sodass hier insgesamt ca. 49 ha zur Verfügung stehen.

§35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB:
Weiter gibt es eine Privilegierung für Vorhaben die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb i.S.d §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient (§35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), wenn die Grundflächen der Anlage 25.000 m² nicht überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

Vorhaben im Außenbereich i.S.d. §35 Abs. 1 i.V.m. §35 Abs. 3 BauGB sind zudem nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist bei einer Nutzung dieser Flächen keine Bauleitplanung erforderlich.

Zur Abmilderung des Flächendrucks in der Landwirtschaft hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Erlass vom 02.09.2024 Vorgaben für die Genehmigung der Doppelnutzung von Auslaufflächen durch Photovoltaik-Anlagen im Rahmen der konventionellen Freilandhaltung von Legehennen erlassen. Die für die Zulässigkeit einer entsprechenden Genehmigung maßgeblichen Regelungen ergeben sich aus dem vorgenannten Erlass (siehe Anlage 1). Im Gebiet der Gemeinde Twist betrifft dies derzeit eine Fläche von insgesamt etwa 86,5 ha, verteilt auf 11 Legehennenhaltungsanlagen.

Die Gemeinde Twist hat im Rahmen der Planungshoheit der örtlichen Gemeinde, das Recht und die Verantwortung, Entscheidungen über die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Somit obliegt es der Gemeinde Twist, grundsätzlich, ob auch nicht privilegierten Flächen durch eine kommunale Bauleitplanung Raum verschafft werden soll. Demnach beabsichtigt die Gemeinde Twist, auch solche Flächen für eine entsprechende Nutzung vorzusehen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland vom 31.05.2011, in der aktuellen Fassung, weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind und unmittelbar an den gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB privilegierten 200-Meter-Korridor entlang der Bundesautobahn 31 angrenzen, soweit im RROP keine funktionale Festlegung erfolgt ist. Im Gemeindegebiet betrifft dies aktuell eine Fläche von etwa 15,6 Hektar. (siehe Anlage 2)

Kriterien

Der Gemeinderat wird vor der Aufstellung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens Kriterien beschließen, die für das gesamte Gemeindegebiet verbindlich gelten, um Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen einheitlich bewerten zu können. Diese Kriterien sollen die Verwaltung und den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen oder vorliegende Anträge zu entscheiden.

1. **Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierter Bereich von 200 m beidseitig der Bundesautobahn 31.**

2. **Nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierte Flächen für Vorhaben die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb i.S.d §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen (§35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), wenn die Grundfläche der Anlage 25.000 m² nicht überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.**

3. **Auslaufflächen von Legehennenställen im Gemeindegebiet i.S.d. Erlasses vom 02.09.2024. des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

4. **Flächen, die im RROP des Landkreises Emsland v. 31.05.2011, in der aktuellen Fassung, weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet dargestellt sind und unmittelbar an den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Bereich von 200 m entlang der Bundesautobahn 31 angrenzen.**

5. **Flächen innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB, sofern die vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen überwiegend der Versorgung von im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Anlagen dienen.**

Anwendung von Kriterien zur Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Der Rat der Gemeinde Twist möchte dem Thema Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in einem vertretbaren Rahmen mehr Raum geben. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung der Windenergie aufgrund verschiedener Belange im Gemeindegebiet stark eingeschränkt ist. Die Kriterien (1 – 5) bilden den Rahmen, in dem in der Gemeinde Twist Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ermöglicht werden sollen. Diesen Kriterien entsprechenden Flächen sind aus Sicht der Gemeinde Twist im Gemeindegebiet geeignet, dem Thema Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausreichend Raum zu geben. Dabei wird berücksichtigt, dass der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht zu einer weiteren Verknappung und Verteuerung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen darf. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden

sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten durch die Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.

Interessenten, die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet errichten wollen, müssen Unabhängig von der Einordnung nach den vorgenannten Kriterien im Rahmen der Antragstellung den genauen Geltungsbereich des Vorhabens Standorts auf der Grundlage eines amtlichen Lageplans des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) vorlegen.

Anträge, für deren Umsetzung im Zusammenhang mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind den zuständigen politischen Gremien zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Aufnahme eines Bauleitplanverfahrens in das Arbeitsprogramm zur verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den jeweiligen Aufstellungsbeschluss. Sämtliche bis zum Inkrafttreten des rechtsverbindlichen Bebauungsplans anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Die Gemeinde Twist behält sich zudem vor, die Vorhaben bei entsprechendem Antragsaufkommen auch nach Arbeitsanfall zu staffeln und zu priorisieren.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Bei Vorhaben nach den Kriterien 3 und 4 sind Bauverpflichtungen sowie Fristen für einen Baubeginn und die Fertigstellung zu vereinbaren.

Eine Evaluation des Konzeptes und der Praxis ist ausdrücklich vorgesehen. Der Gemeinderat wird spätestens fünf Jahre nach Verabschiedung dieses Kriterienkatalogs diese Kriterien anhand der Evaluationsergebnisse prüfen und neu beraten.

Fazit

In der beigefügten Karte (siehe Anlage 3) sind die Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nach den o.g. Kriterien dargestellt. Insgesamt konnte eine Fläche von ca. 151,1 ha als für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als geeignet ermittelt werden. Dies sind etwa 1,43 % des Gemeindegebiets.

Das Ergebnis zeigt, dass in der Gemeinde Twist mit den o.g. Kriterien Möglichkeiten bestehen dem Thema Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in einem gesellschafts- und naturverträglichen Rahmen mehr Raum zu verschaffen, um die Klimaschutzziele zu erreichen, aber auch kommunale Interessen zu wahren (Einnahmepotential). Da eine Verträglichkeit über diesen Ansatz hinaus aber in Frage zu stellen ist, wird aktuell kein Anlass gesehen, darüber hinaus, weitere Potentialflächen zu generieren.

Twist, den . September 2025